

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fernwartungsleistungen der Mitutoyo Austria GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehung der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Fernwartungsleistungen, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit Fernwartung durch Mitutoyo, gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH“ die nachfolgenden Bedingungen. Die genannten AGB können auf www.mitutoyo.at eingesehen werden und stehen zum Download bereit.

1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

2. Zurückhaltungsrecht, Leistungsbeginn

2.1. Die Aufnahme der Fernwartungsleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt des abgeschlossenen Software-Service-Vertrages. Mangels anderweitiger Regelung beginnt die Leistungsaufnahme 14 Tage nach Installation und Konfiguration des erforderlichen Fernwartungs equipments.

2.2. Stellen sich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben des Kunden (z.B. über die interne Netzstruktur) als unrichtig heraus, ist Mitutoyo bis zur kundenseitigen Hingabe der zutreffenden Angaben berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten.

3. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

3.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Mitutoyo verpflichtet, die Lieferung und Leistung lediglich im Land des vertraglich vorgesehenen Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Mitutoyo erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen/Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Mitutoyo gegenüber dem Kunden ausschließlich gemäß Ziff. 3.2. bis 3.5.

3.2. Mitutoyo wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen/Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie durch nicht verletzend austauschen. Ist Mitutoyo dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Vertragsauflösungs- oder Preisminderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

3.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen seitens Mitutoyo bestehen nur, soweit der Kunde Mitutoyo über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und Mitutoyo alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung/Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3.4. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3.5. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Mitutoyo nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die im Rahmen der Fernwartung dem Kunden zur Verfügung gestellte Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Mitutoyo gelieferten Produkten eingesetzt wird, soweit dies nicht bestimmungsgemäß geschieht.

4. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel, Hinweis

4.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich und fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss Mitutoyo mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an Mitutoyo binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

4.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

4.3. Gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes 2018 weist Mitutoyo darauf hin, dass ihr Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird, und Mitutoyo in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.